



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

**An die im Wärmemarkt  
im Tankstellen-/Kraftstoffgeschäft  
im Schmierstoffgeschäft  
tätigen Mitgliedsfirmen**

**WM-RS 11-2023  
TS-RS 13-2023  
SSt-RS 17-2023**

per E-Mail  
31.01.2023

5-sr

## **UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm 2023 (Juli-Nov. 2023)**

**Attraktive Mineralöl-Fahrertrainings zu UNITI-Vorzugspreisen. 12 Termine an 5 Standorten.  
Berufskraftfahrer im Bereich Verkehrssicherheit qualifizieren und motivieren.**

**Kurz gesagt:** Das UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm 2023 wird in bewährtem Format zwischen Juli und November 2023 angeboten. Die eintägigen Fahrsicherheitstrainings an den fünf ausgewählten Standorten in Baden-Württemberg (Tuttlingen), Bayern (München/Dachau), NRW (Selm), Schleswig-Holstein (Hohenlockstedt) und in Thüringen (Nordhausen) sind für klassische Mineralöl-TKW-Fahrer und für Fahrer von Gase-Transporten konzipiert. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat zum Nachweis des nach Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz erforderlichen „Fortbildungsmoduls“. Für viele kleine und mittlere Unternehmen interessant sind die BALM-Förderprogramme (Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), ehemals BAG), die die Fahrer-Fortbildungskosten um bis zu 35 % reduzieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir halten es nach wie vor für sehr wichtig, dass unsere Mitglieder ihre eigenen Fahrer oder die Fahrer von mit Ihnen verbundenen Hausspeditionen ausreichend qualifizieren. Daher bieten wir Ihnen hierzu in Kooperation mit unseren beiden Schulungspartnern BBZ Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr gGmbH (Nordhausen/Thüringen) und MAN ProfiDrive (München/Dachau) unser attraktives UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm 2023 in bewährtem Format in dem Zeitraum zwischen Juli und November 2023 mit 12 Terminen an. Das vom Logistikausschuss der UNITI konzipierte UNITI-Trainingsprogramm ist weiterhin ein voller Erfolg. Seit dem Jahr 2016 haben wir in 75 durchgeführten UNITI-Fahrsicherheitstrainings insgesamt 729 Fahrer erfolgreich qualifizieren können, selbst zu „Corona-Zeiten“. Dies ist auch ein Beweis für die Bemühungen des mittelständischen Mineralöl- und Gase-Handels, dass bereits hohe Sicherheitsniveau bei den von Ihren Unternehmen durchgeführten Gefahrguttransporte ständig zu verbessern, hier durch Teilnahme an diesem speziell auf den Energiehandel zugeschnittenen Fahrerschulungsprogramm.

Trotz der schon seit zwei Jahren andauernden Reglementierungen aufgrund der Corona-Pandemie hatten wir auch im letzten Jahr wieder gute Resonanz aus dem Mitgliederkreis auf unser UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm. Unsere Tankstellenunternehmen und der mittelständische Mineralöl-/Energiehandel bzw. Heizölhandel konnten trotz aller Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie im Gegensatz zu vielen anderen Branchen ihrem Geschäft weiter nachgehen und ihre Produkte (Kraftstoffe, Schmier- und Brennstoffe) an ihre Kunden ausliefern.

**UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.**  
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin · T. (030) 755 414-300 · F. (030) 755 414-366  
info@uniti.de · www.uniti.de · Vorsitzender: Udo Weber · Hauptgeschäftsführer: Elmar Kühn  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · VR 28748 B · USt-IdNr. DE 118 721 107 · Deutsche Bank AG Hamburg  
Kto. 400 867 8 · BLZ 200 700 00 · IBAN DE18 2007 0000 0400 8678 00 · BIC DEUTDE33XXX

Dazu brauchen Sie aber weiterhin qualifizierte Fahrerinnen und Fahrer und genau hierauf sind unsere bewährten UNITI-Fahrertrainings zugeschnitten.

**Bitte sondieren Sie umgehend Ihr Interesse zu den offerierten Terminen**, da wir nach Ablauf der genannten Anmeldefristen zur Vermeidung weiterer Kosten diejenigen Trainingstermine stornieren und an unsere Schulungsveranstalter zurückgeben müssen, bei denen absehbar eine zu geringe Nachfrage besteht. Wir bitten um Ihr Verständnis, unserem Schulungspartner wurden von den Eigentümern der Trainingsplätze leider keine längerfristigen Stornierungsfristen eingeräumt, die damit auch für die UNITI als Veranstalterin gelten.

Gerne fassen wir für Sie nachstehend die **wichtigsten Fakten zu unserem Fahrsicherheits- trainingsprogramm 2023** zusammen.

#### **Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr 2022**

Es gibt keine inhaltlichen Änderungen gegenüber 2022, was das Konzept und die gesetzlichen Rahmen-/Förderbedingungen betrifft. Einzig hat sich das Bundesamt umbenannt. Seit dem 01.01.2023 ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM). An dem von unserem Logistikausschuss ausgearbeiteten und bewährten Trainingskonzept haben wir für das UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm 2023 unverändert festgehalten:

- **Ein-Tages-Schulungen zu weiterhin günstigen Konditionen**
- **mit begrenzter Teilnehmerzahl (max. 10 Teilnehmer)**
- **mit hohem Qualitätsanspruch auf sehr gut ausgestatteten Trainingsplätzen**
- **mit sehr motivierten und hoch qualifizierten Trainerteams**
- **wieder nur an Freitagen und Samstagen (außer in Selm)**
- **mit vom Veranstalter gestellten und beladenen Fahrzeugen (zum Teil mit Stützrädern).**

Wer also seine Fahrerinnen und Fahrer durch diese exklusive Schulungsmaßnahme zu attraktiven Sonderkonditionen eine intensive Förderung eines sicherheitsbewussten Fahrstils vermitteln möchte, der sollte sie/ihn schnellstmöglich anmelden. Die eintägigen Fahrsicherheitstrainings entsprechen allen gesetzlichen Vorgaben. Jeder Teilnehmer erhält im Anschluss eine Betätigung als **Nachweis des nach Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz erforderlichen „Fortbildungsmoduls“ (für die Kenntnisbereiche 1.2, 3.1 und 3.5 bzw. 1.2, 1.4 und 3.1)**. Das Zertifikat wird jedoch nicht mehr persönlich ausgehändigt, sondern entsprechend der geänderten Rechtslage vom Veranstalter in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister beim KBA (Kraftfahrtbundesamt) eingetragen.

#### **→ Wichtige Hinweise:**

Um **Fördermittel über das BALM im Rahmen der Berufskraftfahrerweiterbildung** zu erhalten, ist es **erforderlich, eine Maßnahme nach Punkt 6.1 der Förderrichtlinie zu beantragen**.

Allerdings dürfen **gemäß Förderrichtlinie zwischen Förderantrag von Ihnen beim BALM und Durchführung des UNITI-Trainings maximal 4 Monate liegen** (dazu siehe weiter unten). Bei eventuellen **Verständnisfragen zu Ihrer Fahreranmeldung** sollten Sie sich daher hierzu von Ihrem **Ansprechpartner bei UNITI, Frau Stephanie Raschemann, vorab beraten lassen**.

### **Fahrer-Information zum UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm 2023**

Der **Logistikausschuss der UNITI** ist von dem attraktiven Leistungsangebot und der Qualität dieser speziell auf den Mineralölfahrer und Fahrer im Gase-Handel zugeschnittenen UNITI-Fahrsicherheitstrainings weiter fest überzeugt. Das haben die wiederum guten Erfahrungen der in 2022 durchgeführten Trainings gezeigt. Diese UNITI-Trainings sind dabei für Tankwagenfahrer als auch für Stückgutfahrer gleichermaßen gut geeignet. Alle für die Fahrer wichtigen Details haben wir in der **als Anlage 1 beigefügten aktualisierten „Fahrer-Information“** zusammengefasst, die Sie gerne z. B. am „Schwarzen Brett“ Ihres Unternehmens aushängen können.

### **Was müssen die Fahrer als Teilnehmer beachten?**

Wir haben Ihnen hierzu in der **Anlage 2** unsere **Hinweise an die teilnehmenden Fahrerinnen und Fahrer** mit wichtigen Informationen ausgearbeitet zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu Fragen der Haftung, zu Führerschein, Alkohol und Drogen, zu Kleidung und Schuhwerk sowie den verbindlich einzuhaltenden – standortbezogenen – Trainingszeiten einschließlich unserer Empfehlungen im Hinblick auf die Anwesenheitspflicht.

### **Anmeldung (Formular, Modalitäten, Übersichtskarte)**

Als **Anlage 3** fügen wir Ihnen unser **digital ausfüllbares Anmeldeformular** bei, aus dem die Termine, Teilnahmegebühren und alle weiteren Details hervorgehen. **Bitte beachten Sie unbedingt die Anmeldefristen, die für einige Schulungstermine zu unserem Bedauern sehr kurzzeitig enden.** Wir können diese leider nicht verlängern. Wegen der nicht verhandelbaren Stornierungsfristen insbesondere seitens der externen Platzbetreiber sind uns hier die Hände gebunden.

Leider mussten wir aufgrund der massiv gestiegenen Kosten für den Einsatz der Trainingsfahrzeuge und der Platzmieten auch die Teilnehmergebühren im Vergleich zum Vorjahr anpassen. Wir sind aber davon überzeugt, Ihnen nach wie vor ein attraktives Angebot unterbreiten zu können.

Zum besseren Überblick über unser Gesamttrainingsangebot haben wir Ihnen zusätzlich eine aktuelle **Übersichtskarte mit allen Trainingsstandorten als Anlage 4** beigefügt.

### **Förderfähigkeit nach den speziell für KMU sehr lukrativen BALM-Förderprogrammen**

Auch wenn der Logistikausschuss der UNITI weiterhin prioritär eine **BALM-Fördermaßnahme im Rahmen der Berufskraftfahrerweiterbildung empfiehlt**, möchten wir nicht versäumen, Sie auf die vielfältigen anderen **lukrativen Fördermöglichkeiten speziell für KMU (kleine und mittlere Unternehmen)**, aber auch für Nicht-KMU, hinweisen. Die Teilnehmergebühren sind bei Ausschöpfung aller BALM-Fördertöpfe in einer Größenordnung **von bis zu 35 % der Gebühren förderfähig (d. h. bis max. 70 % der förderfähigen Kosten in Höhe von 50 %)**. Das reduziert die Weiterbildungskosten für Ihr Unternehmen und Ihre Fahrerinnen und Fahrer erheblich. Nutzen Sie diese Chance! Machen Sie sich frühzeitig zu den einzelnen Programmen sachkundig, da die Fördermittel für diese Förderprogramme bekanntlich stark limitiert sind und nicht für alle Antragsteller bis zum Jahresende ausreichen. Unser für die Mitgliederbetreuung Ihres Unternehmens zuständige UNITI-Regionalleiter unterstützt und berät Sie dazu sehr gerne.

→ **Wichtiger Hinweis:** Bitte beachten Sie dabei, dass Sie sich **vorab entscheiden müssen zwischen der Beantragung einer BALM-Fördermaßnahme im Rahmen der Berufskraftfahrerweiterbildung und einer der angebotenen sonstigen BALM-Förderungen**. Eine kumulative BALM-Förderung nach unterschiedlichen Programmen sowie eine spätere Änderung im Nachhinein sind nicht möglich!

**BALM-Förderung frühzeitig und vor der Anmeldung zum UNITI-Schulungstermin beantragen!**

Wir verweisen hinsichtlich der **aktuellen BALM-Förderprogramme insbesondere für den o.g. notwendigen Fortbildungsnachweis nach BKrFQG auf das BALM-Förderprogramm „Weiterbildung“ (vgl. Anlage 5, 5a)**. Je frühzeitiger Sie die Förderung für Ihr Unternehmen beantragen, desto höher ist Ihre Chance auf einen positiven Bescheid.

Vertiefte Informationen zu diesem sowie anderen für Ihr Unternehmen interessanten BALM-Förderprogrammen entnehmen Sie bitte der **Übersicht auf der BALM-Website** und dem zugehörigen **Fragen/Antwort-Katalog** unter

[https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/2023/W/W\\_20\\_FA\\_Q\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/2023/W/W_20_FA_Q_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Die weiterhin anwendbare **Förderrichtlinie des BMVI für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern vom 16.03.2016** sieht bezogen auf die UNITI-Fahrsicherheitstrainings eine Zuwendung nach Ziff. 5.2.2a) für „praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings (.....) nach § 5 BKrFQG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV“ vor. Diese und weitere wichtige Informationen wollen Sie bitte nachlesen in der **beigefügten Förderrichtlinie „Weiterbildung“**.

**Wichtig** ist, dass der **Förderantrag gestellt ist, bevor die Anmeldung verbindlich** wird. D.h. es ist zunächst der Antrag auf Förderung beim BALM zu stellen und dann erst ist die Anmeldung bei uns vorzunehmen. Es ist auch möglich, mehrere Maßnahmen zeitlich versetzt anzumelden. Da **die BALM-Förderung nach dem „Windhund-Prinzip“** erfolgt, erhöht eine jeweils frühzeitige Beantragung die Chance auf die BALM-Förderung. Eine Antragstellung nach erfolgter Anmeldebestätigung wird hingegen als Subventionsbetrug verfolgt!

Ist ein **UNITI-Training schon ausgebucht oder kann es mangels ausreichender Teilnehmerzahl** nicht durchgeführt werden, können Sie die Förderung für dieses Training natürlich auch nicht durch einen Verwendungsnachweis abrufen. Sofern Sie Ihren Fahrer dann jedoch in einem anderen Termin schulen lassen können, können Sie dafür erneut einen Antrag auf Förderung stellen.

In früheren Gesprächen mit dem BALM über Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der teils sehr bürokratischen Fördermodalitäten konnten wir zwar nicht erreichen, dass die **starre früher 3-, jetzt 4-Monatsfrist (zwischen BALM-Antrag und Durchführung der Schulungsmaßnahme)** für die über UNITI gepoolten Fahrsicherheitstrainings wegfällt; dies lässt die Förderrichtlinie leider nicht zu. Wir **empfehlen** Ihnen jedoch in diesem Zusammenhang, **schon bei Antragstellung beim BALM formlos zu beantragen, die Ausbildungsförderung für das von Ihnen vorgesehene UNITI-Fahrsicherheitstraining zu gewähren**, wenn es zeitlich gesehen erst später als innerhalb der 4-Monatsfrist stattfindet. Zur Begründung geben Sie bitte sinngemäß an, dass UNITI Ihnen in Ihrer Region in 2023 keinen früheren alternativen Schulungstermin anbieten kann.

→ **Zusammengefasst unser Tipp:**

Bitte zuerst den vollständigen **Antrag auf Weiterbildung beim BALM** (vgl. **Anlagen 6a-d**) einreichen. Falls das Training mehr als 4 Monate später stattfindet: In einem **formlosen Schreiben beim BALM die Förderung beantragen** unter Hinweis darauf, dass Sie sich nur für dieses UNITI-Training nach Ablauf von 4 Monaten nach Antragstellung in der Region anmelden können. Und **bitte erst danach das Anmeldeformular an UNITI schicken!**

**Weitere Fragen? Dann bitte an den UNITI-Regional oder die UNITI-Geschäftsstelle wenden!**

Wenn Sie **weitere Fragen rund um das UNITI-Fahrsicherheitstrainingsprogramm 2023** haben sollten, kontaktieren Sie bitte

- bei Fragen zur Organisation gerne Frau Stephanie Raschemann unter Tel. 030-755 414 348 bzw. per E-Mail an [raschemann@uniti.de](mailto:raschemann@uniti.de)
- bei Fragen zum BALM-Förderprogramm, oder bei Fragen rund um die Antragstellung gerne unseren Regionalleiter Herrn Markus Brunner unter Mobil: 0151-19450532 bzw. per E-Mail an [brunner@uniti.de](mailto:brunner@uniti.de)

RA Elmar Kühn  
Hauptgeschäftsführer UNITI e.V.

Ivonne Arenz (Ass.jur.)  
Leiterin Recht

Als regionale Ansprechpartner stehen zusätzlich zur Verfügung:

Regionalleiter: Markus Brunner, Mobil: 0151-19450532, Fax: 0881-14075451, Mail: [brunner@uniti.de](mailto:brunner@uniti.de)

Betreuung Tankstellenunternehmen: Christine Walther, Mobil: 01573-0698639, Fax: 030-755 414 366, Mail: [walther@uniti.de](mailto:walther@uniti.de)

Diese UNITI-Verbandsinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe, der Nachdruck und ihre Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit Genehmigung der UNITI statthaft.